OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000595/5/KH

Datum:
Linz, 23. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F P, vertreten durch RA Dr. F V, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. Februar 2023, GZ: BHGM/921070031680/21, wegen einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2023,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 27. Februar 2023, GZ: BHGM/921070031680/21, warf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) F P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) als handelsrechtlichem Geschäftsführer der F P GesmbH [im Folgenden: Betrieb P] Folgendes vor:

„1. Datum/Zeit: 01.04.2021, 05:45 Uhr – 01.04.2021, 07:30Uhr
Ort: V, B x

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 VStG strafrechtlich Verantwortlicher der F P GesmbH, V, zu verantworten, dass bei einer Kontrolle des o.a. Betriebes am 01.04.2021 durch den Amtstierarzt des Amtes der Oö. Landesregierung, Mag. T K, festgestellt wurde, dass rote Kisten in den Kühlräumen und im Schlachtbereich teilweise am Boden gelagert wurden.
Sie haben somit entgegen Anhang II Kapitel IV Zif. 1 der VO (EG) Nr. 852/2004 nicht dafür gesorgt, dass Transportbehälter und/oder Container zur Beförderung von Lebensmitteln stets sauber und instand gehalten werden, damit die Lebensmittel vor Kontamination geschützt sind. Erforderlichenfalls müssen sie so konzipiert sein, dass eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist.
Durch die Lagerung der roten Kisten am Boden kann der Schutz vor Kontamination nicht gewährleistet werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF. iVm Art. 4 Abs. 2 und Anhang II Kapitel IV Zif. 1 der VO (EG) Nr. 852/2004

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 150,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 90 Abs. 3 Zif. 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass es keine Bestimmung gäbe, die vorschreibe, dass rote Kisten nicht am Boden gelagert werden dürften und dass eine konkrete Gefahr der Verunreinigung bestehen hätte müssen, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Entscheidend sei, dass diese Kisten regelmäßig gereinigt und desinfiziert würden, wofür es im Betrieb Handlungsanweisen gäbe. Aus dem Spruch sei auch nicht einmal zu erahnen, welches schuldhafte Verhalten dem Bf vorgeworfen wird. Es

wird der Antrag gestellt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habendenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Rechtsvertreter des Bf, die Vertreterin der belangten Behörde Mag. S L sowie der Amtstierarzt Mag. T K erschienen. Der Bf wurde von seinem Rechtsvertreter entschuldigt, da er sich im Ausland befinde.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Im Rahmen einer am 1. April 2021 von 05:45 bis 07:30 Uhr dauernden Kontrolle im Betrieb F P GesmbH, V, stellte der Amtstierarzt Mag. T K fest, dass in einem Kühlraum sechs aufeinander gestapelte und daneben zwei aufeinander gestapelte rote Kisten am Boden standen. In der oberen der zwei aufeinander gestapelten Kisten war jedenfalls Fleisch gelagert. Was in den anderen Kisten gelagert war, konnte nicht mehr festgestellt werden. Weiters fand er zwei leer rote Kisten, die beide am Boden standen in einem Kühlraum und vier rote, aufeinander gestapelte Kisten im Schlachtbereich vor. In diesen befanden sich teilweise blaue Plastikfolien, wobei in den Kisten Teile von Tieren, die bei der Schlachtung angefallen sind, gelagert werden. Wofür das in den zuletzt genannten Kisten befindliche Material in der Folge bestimmt war, konnte nicht mehr festgestellt werden. [ON 4, Zeugenaussage]

Es waren auch schon vor der Kontrolle am 1. April 2021 rote Kisten im Betrieb direkt am Boden gelagert worden. [ON 4, Zeugenaussage]

Aus veterinärfachlicher Sicht hielt Mag. K fest, dass es in Österreich gängige Praxis ist, dass rote Kisten ausschließlich für die Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden. Auch wenn beispielsweise die am Boden befindliche rote Kiste leer bleibt, kann es der Fall sein, dass diese Kiste in der Folge auf eine andere Kiste aufgestapelt wird und Kontaminationen vom Boden auf das in diesen Kisten befindliches Fleisch gelangen. Dass Keime oder am Boden anhaftende Verunreinigungen durch die Stapelung der Kisten auf Fleisch, das in einer darunter gestapelten Kiste gelagert wird, gelangten, kann aus fachlicher Sicht auch bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht ausgeschlossen werden. Auszuschließen wären derartige Kontaminationen aus fachlicher Sicht beispielsweise durch die

Verwendung von anders färbigen Kisten oder Kisten, die zumindest mit einem anderen Farbcode gekennzeichnet sind, die dann leer für die direkte Lagerung am Boden verwendet werden. Es könnten aus fachlicher Sicht auch spezielle Paletten verwendet werden, die auf den Boden gestellt werden und auf denen dann die roten Kisten gelagert werden können. [ON 4, Zeugenaussage]

Dass die auf den im Rahmen der Kontrolle angefertigten Lichtbildern ersichtlichen Kisten für eine nachfolgende Reinigung vorgesehen waren, konnte nicht mehr festgestellt werden. [ON 4, Zeugenaussage]

Seitens des Betriebes F P GesmbH wurden zwischenzeitig grüne Kisten angeschafft, die jetzt als Unterstellkisten dienen und aufgrund ihrer Farbe deutlich machen sollen, dass in dieser Kiste kein Fleisch gelagert wird. [ON 4, Vorbringen Rechtsvertreter].

Der Bf war zur Tatzeit und ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F P GesmbH, V. [Behördenakt - Firmenbuchauszug]
Er hat drei Kinder und ist für zwei Kinder, die nicht bei ihm wohnen, sorgepflichtig. Das dritte Kind wohnt bei ihm [Angaben Bf zu LVwG-000522].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2023. Zu dieser sind der Rechtsvertreter des Bf, die Vertreterin der belangten Behörde sowie der geladene Zeuge Amtstierarzt Mag. T K erschienen. Der Bf wurde in der mündlichen Verhandlung von seinem Rechtsvertreter als im Ausland befindlich entschuldigt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei insbesondere aus dem im Behördenakt einliegenden, von Amtstierarzt Mag. K angefertigten Aktenvermerk vom 6. April 2021 über die Kontrolle, dem auch die im festgestellten Sachverhalt erwähnten Lichtbilder beigefügt sind sowie den Aussagen des in der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommenen Mag. K sowie dem Vorbringen des Rechtsvertreters in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der zwischenzeitig geänderten Verwendungspraxis hinsichtlich der Lagerung von roten Kisten im Betrieb F P GesmbH (grüne Kisten als Unterstellkisten).

3. Die Angaben des Zeugen waren glaubwürdig und schlüssig. Auch die Angabe des Rechtsvertreters betreffend die nunmehrige Verwendung von grünen Unterstellkisten war glaubhaft, anderweitige diesbezügliche Feststellungen gab es

in der mündlichen Verhandlung nicht. Den Feststellungen hinsichtlich der Lagerung von roten Kisten direkt am Boden wurde von keiner Partei widersprochen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I. Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. ….
„§ 4. (1) Die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sind samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen."

§ 90 Abs. 3 LMSVG:
„§ 90. (3) Wer
1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,
[…]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

Anlage, Teil 2 Z. 1 LMSVG:
„1. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. Nr. L 139 vom 30. April 2004 S. 1 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 226 vom 25. Juni 2004);"

VERORDNUNG (EG) Nr. 852/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene:

Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004:
„Die Lebensmittelunternehmer stellen sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften dieser Verordnung erfüllt sind."

Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004:
„Art. 4 (2) Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die den Arbeitsgängen gemäß Absatz 1

nachgeordnet sind, haben die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II sowie etwaige spezielle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen."

ANHANG II, KAPITEL IV, Z. 1 VO (EG) Nr. 852/2004:

„ANHANG II, KAPITEL IV
BEFÖRDERUNG

1. Transportbehälter und/oder Container zur Beförderung von Lebensmitteln müssen sauber und instand gehalten werden, damit die Lebensmittel vor Kontamination geschützt sind, und müssen erforderlichenfalls so konzipiert und gebaut sein, dass eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde vorgeworfen, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F P GesmbH, V, dafür verantwortlich zu sein, dass am 1. April 2021 rote Kisten vorgefunden wurden, die direkt am Boden gelagert waren. Die Feststellungen wurden von Amtstierarzt Mag. T K getroffen.

Die Tatsache, dass mehrere rote Kisten zur Tatzeit direkt am Boden gelagert wurden, wurde von keiner Partei bestritten. Vorgebracht wurde vom Bf, dass es keine Vorschrift gäbe, die es verbietet, dass rote Kisten auf dem Boden gelagert werden.

Hiezu ist auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtstierarztes Mag. K in der mündlichen Verhandlung zu verweisen, der ausgeführt hat, dass es in Österreich aus hygienischen Gründen gängige Praxis ist, dass rote Kisten ausschließlich für die Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden und dass durch direkten Bodenkontakt dieser Kisten in einem Schlachtbetrieb auch bei ordnungsgemäßem Betrieb Verunreinigungen mit Schmutz oder Keimen nicht auszuschließen sind, die in der Folge durch die Stapelung der Kisten aufeinander auf Fleisch, das in der darunter gestapelten Kiste gelagert ist, gelangen können. Aus diesen Gründen werden in anderen Betrieben auch anders färbige oder speziell gekennzeichnete Kisten als unterste Kisten oder Paletten zum Unterlegen verwendet, um hintanzuhalten, dass die roten Kisten direkten Bodenkontakt haben.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 haben Lebensmittelunternehmer, die auf nachgeordneten Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II zu erfüllen. Im vorliegenden Fall wurde durch die verfahrensgegenständliche Lagerung der Kisten direkt auf dem Boden gegen Anhang II, Kapitel IV, Z. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 verstoßen, gemäß dem Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln sauber gehalten werden müssen, damit die Lebensmittel vor

Kontamination geschützt sind. Durch die direkte Lagerung der roten Kisten – wie auf den im Rahmen der Kontrolle angefertigten Lichtbildern ersichtlich – im Schlachtbereich am Boden wurden dieselben nicht ausreichend sauber gehalten, um das darin gelagerten Fleisch vor Kontamination zu schützen. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens rechtfertigen würden. Insbesondere konnte auch der im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes notwendige Nachweis eines lückenlosen bzw. geeigneten und ausreichenden Kontrollsystems nicht erbracht werden. Der Bf ist als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Friedrich Pöll GesmbH für den gegenständlichen Verstoß verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Somit ist auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat die relativ lange Verfahrensdauer als Strafmilderungsgrund gewertet, Erschwerungsgründe waren für die belangte Behörde nicht ersichtlich.

Betreffend die Sorgepflichten des Bf ist festzuhalten, dass dieser drei Kinder hat und für zwei Kinder, die nicht bei ihm wohnen, sorgepflichtig ist. Das dritte Kind wohnt bei ihm.

Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist weiters hervorgekommen, dass im Betrieb F P GesmbH mittlerweile entsprechend den von Amtstierarzt Mag. K aufgezeigten Lagerungsmöglichkeiten anders färbige Kisten als Unterstellkisten verwendet werden, um Kontaminationen von Lebensmitteln, die in roten, darauf gestapelten Kisten gelagert werden, zu vermeiden. Diese geänderte Vorgangsweise hat zwar keine Auswirkungen auf die Erfüllung des dem Bf verwaltungsstrafrechtlich vorgeworfenen Tatbestandes zur Tatzeit, kann allerdings im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der im Vergleich zu den Annahmen der belangten Behörde erhöhten Sorgepflichten des Bf sowie der nunmehr rechtskonformen Vorgangsweise im Betrieb F P GesmbH wird die verhängte Strafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis war kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben (§ 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz – VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing